

Neufassung der Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“ vom 30.01.2017

Präambel

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), hat die Verbandsversammlung des „Abwasserzweckverbandes Wyhratal“, nachfolgend Zweckverband genannt, am 30.01.2017 die Neufassung der bisherigen Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 28.02.2000 (SächsABL. S. 711ff.) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2011 (SächsABL. S. 188 ff.) beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: „Abwasserzweckverband Wyhratal“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Frohburg/OT Benndorf im Landkreis Leipzig und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Verbandsmitglieder sind die Städte Frohburg, Geithain und Kohren-Sahlis sowie die Gemeinde Narsdorf.
- (4) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet der folgenden Verbandsmitglieder:

Stadt	Kohren-Sahlis und
Gemeinde	Narsdorf

und bei folgenden Verbandsmitgliedern nur das Stadt- bzw. Gemeindegebiet der/des betreffenden Ortsteile/s (OT):

Stadt Frohburg	OT Frohburg, OT Benndorf, OT Bubendorf, OT Eschefeld, OT Greifenhain, OT Roda und OT Streitwald,
----------------	--

Stadt Geithain	OT Syhra und OT Theusdorf.
----------------	-------------------------------

- (5) Andere Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände) oder andere Körperschaften können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 44 SächsKomZG beitreten.
- (6) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z. B. Beteiligungsquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht)

entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband ist ein Vollverband. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen anstelle seiner Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er das Recht, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu beschließen. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungskreis das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung und das Sammeln häuslicher Abwässer und Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sicherzustellen.

Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der im Satz 1 genannten Aufgaben dienen. Insbesondere hat er zur Aufgabenerfüllung das Recht, die dafür notwendigen öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offenen und geschlossenen Gräben, soweit sie der Abwasserbehandlung dienen, und die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und erforderlichenfalls zu erweitern.

- (4) Der Zweckverband erzielt keine Gewinne.
- (5) Der Zweckverband kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung für Dritte erledigen, insbesondere die Benutzung seiner öffentlichen Abwasseranlagen für die Durchleitung von Abwasser, welches seiner Entsorgungspflicht nicht unterliegt, mit Dritten vereinbaren und Nichtmitgliedern Verträge zur Abwasserbeseitigung anbieten.
- (6) Soweit der Zweckverband im Verbandsgebiet innerhalb und außerhalb der öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen Grundstücke der Zweckverbandsmitglieder zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, gestatten die Zweckverbandsmitglieder die Nutzung dieser Grundstücke für die Aufgabenerfüllung zur Abwasserbeseitigung unentgeltlich. Die Zweckverbandsmitglieder haben Dienstbarkeiten auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken unentgeltlich zugunsten der dem Verband gehörenden Anlagen zu bestellen.
- (7) Das für die zentrale Kläranlage in Benndorf genutzte Gelände ist Eigentum des Zweckverbandes. Das zur Aufstellung von Container- und Gruppenkläranlagen erforderliche Gelände soll in der Regel gepachtet werden.
- (8) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach Abs. 1 erforderlich sind. Von den Verbandsmitgliedern ab dem 01.07.1990 und vor Gründung des Zweckverbandes als Vollverband selbst hergestellte und aktivierte Anlagen nach Satz 1 werden zum Restbuchwert zu dem Zeitpunkt, als der Zweckverband Vollverband wurde, übernommen; nicht aktivierte Anlagen werden zum Herstellungswert übernommen. Ertragszuschüsse und Zuweisungen für aktivierte Anlagen sind

zum Auflösungsrest, Kapitalzuschüsse, Beiträge und Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld zum Nominalwert und die von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten zum Restbuchwert in Abzug zu bringen. Werden die jeweiligen Werte von den Beteiligten nicht anerkannt, sind diese von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.

Soweit ein Verbandsmitglied die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem Zweckverband auch unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuweisungen und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen sind zu übertragen. Vor dem 01.07.1990 von den Verbandsmitgliedern errichtete Anlagen werden unentgeltlich übernommen.

- (9) Die Verbandsmitglieder übertragen im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes diesem auch die Abgabepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG von den jeweiligen Einleitern, Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den dinglichen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.
- (10) Der Zweckverband bestellt für das Verbandsgebiet einen Gewässerschutzbeauftragten gem. § 60 SächsWG. Die §§ 65 f. WHG finden entsprechende Anwendung.
- (11) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zum Betreiben von Anlagen abschließen.
- (12) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (13) Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen im Rahmen seiner Aufgabenbefugnis auf den Zweckverband über.
- (14) Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 3 frei.
- (15) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen insbesondere auch gemäß der Ortsdurchfahrtenrichtlinie des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung ab.

Für die in der Unterhaltungslast der Verbandsmitglieder stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden bei der erstmaligen Herstellung sowie für die Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 14 Abs. 1 und für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen Umlagen gemäß § 15 Abs. 1 erhoben. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes sind keine Anlagen des Zweckverbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Satz 3 gilt für Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Freistaates und der Landkreise entsprechend, soweit sich die Straßenbaulastträger an den Kosten nicht

zu beteiligen haben oder die Kostenbeteiligung nach Satz 2 zur Deckung der nach dem SächsKAG bemessenen Straßenentwässerungskostenanteile nicht ausreichen.

§ 3 Beteiligungsquoten

Die Beteiligungsquoten für jedes Verbandsmitglied richten sich nach dem Prozentverhältnis der Zahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes zu den gesamten Einwohnern im Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 4). Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 4 das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet umfasst, gilt als Einwohnerzahl, die Zahl, die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. des Vorjahres herausgegeben wird. Für Verbandsmitglieder, bei welchen das Verbandsgebiet des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 4 nicht das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet umfasst, gilt als maßgebliche Einwohnerzahl, die Zahl der Einwohner, die das zuständige Einwohnermeldeamt per 30.06. des Vorjahres in dem betreffenden Stadt- bzw. Gemeindegebiet mit dem das Verbandsmitglied im Zweckverband vertreten ist, mit Hauptwohnsitz erfasst hat.

Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband jährlich bis zum 31.07. die maßgebliche Einwohnerzahl für das betreffende Stadt- bzw. Gemeindegebiet schriftlich mit.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5), der Verwaltungsrat (§ 6) und der Verbandsvorsitzende (§ 7).
- (2) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinde- bzw. Stadtrat auf die Verbandsversammlung und die Bestimmungen über den Bürgermeister auf den Verbandsvorsitzenden entsprechend anzuwenden.

§ 5 Verbandsversammlung, Zusammensetzung, Sitz- und Stimmverteilung, Zuständigkeit, Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes nach Absatz 2 und jeweils weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 4. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht ein Verbandsmitglied für die Dauer der Legislaturperiode des Bürgermeisters einen anderen leitenden Bediensteten zum ständigen Vertreter wählt. Die Wahl ist widerruflich.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister durch ihre gesetzlichen Vertreter im Amt oder durch beauftragte Bedienstete nach § 59 SächsGemO vertreten. Der an Stelle eines Bürgermeisters gewählte ständige Vertreter wird durch einen vom Verbandsmitglied gewählten Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Verbandsmitglieder entsenden folgende Anzahl von weiteren Vertretern in die Verbandsversammlung:

Stadt Frohburg	5 Vertreter
Stadt Geithain	1 Vertreter
Stadt Kohren-Sahlis	3 Vertreter
<u>Gemeinde Narsdorf</u>	<u>3 Vertreter</u>
Summe der weiteren Vertreter	12 Vertreter.

- (5) Die weiteren Vertreter einer Stadt bzw. Gemeinde nach Absatz 4 und deren Stellvertreter werden vom Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadt- bzw. Gemeinderäte gewählt. Das gleiche gilt für eine neue Legislaturperiode. Die Wahl ist widerruflich. Nach Ablauf einer Legislaturperiode nehmen die bisherigen weiteren Vertreter ihr Amt im Zweckverband bis zur Neuwahl der neuen weiteren Vertreter wahr.
- (6) Scheidet ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinde- bzw. Stadtrat aus, durch den er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Endet das Amt eines Vertreters durch Widerruf, so endet damit auch ebenso seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
- (7) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Stadt Frohburg	14 Stimmen
Stadt Geithain	2 Stimmen
Stadt Kohren-Sahlis	12 Stimmen
<u>Gemeinde Narsdorf</u>	<u>8 Stimmen</u>
Summe der Stimmen	36 Stimmen.

Die Stimmen dürfen je Verbandsmitglied nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 oder 3 oder, wenn dieser verhindert ist, von einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden.

Ohne Rücksicht auf die Zahl seiner in der Sitzung anwesenden Vertreter steht dem einzelnen Verbandsmitglied die genannte Anzahl von Stimmen zu.

- (8) Bei Ausscheiden, Ausschluss, Wegfall oder Beitritt eines Verbandsmitgliedes sowie bei Änderung des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes ist die Stimmenanzahl und die Stimmverteilung durch Änderung der Verbandssatzung neu festzulegen.
- (9) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten die jeweiligen Vorschriften des SächsKomZG und der SächsGemO mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:
1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
 2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich und in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

3. Die Verbandsversammlung ist - sofern Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und so viele Vertreter der Verbandsmitglieder nach Absatz 2 bzw. 3 anwesend sind, die mehr als die Hälfte der Stimmen nach Absatz 7 auf sich vereinen. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden; § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend.
 4. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder weitere Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung, allen Vertretern zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr. Insbesondere hat sie folgende Zuständigkeiten:
1. Beschlussfassung über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 19),
 2. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung, sonstiger Satzungen und Abwasserbeseitigungsbedingungen,
 3. Wahl des Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters und der Verwaltungsratsmitglieder,
 4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Wert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt,
 5. Aufnahme von Darlehen,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 8. Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifenden Erneuerungen von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen im Wert von über 0,5 Mio. €,
 9. Festsetzungen der Verbandsumlagen im Rahmen der Haushaltssatzung,
 10. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan und den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen,
 11. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens (§§ 19 und 20),
 12. Beschlussfassung über die technische Konzeption zum Bau und zur Unterhaltung der Ortskanalisation für das Verbandsgebiet,
 13. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie 2.500 € Wertumfang übersteigen,
 14. Satzungsbeschluss zur Festsetzung der Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen,
 15. a) Niederschlagung, b) Stundung und c) Erlass von Forderungen des Zweckverbandes sowie d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit diese folgende Beträge übersteigen:

Punkt a)	1.000 €
Punkt b)	10.000 €
Punkt c)	1.000 €
Punkt d)	10.000 €
 16. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Zweckverband,
 17. Verfügung über das Verbandsvermögen von mehr als 5.000 €,

18. bei sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat oder vom Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt,
 19. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 20. im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten ab der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung zum TVöD und höher, einschl. des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 21. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und zu Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind, im Sinne des § 23 Abs. 2 SächsEigBVO nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a) und Abs. 4 Buchstabe a) dieser Satzung,
 22. Bestellung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß der §§ 105 und 106 SächsGemO und zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gemäß § 32 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung,
 23. Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG.
- (11) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat, dem Vorstandsvorsitzenden und/oder dem Geschäftsführer einzelne, außer die im Abs. 10 genannten, Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird durch die Verbandsversammlung gewählt und besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 3 Vertretern aus der Verbandsversammlung. Einer dieser Vertreter wird durch die Verbandsversammlung als Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden gewählt. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist auch Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat.
- (4) Der Verwaltungsrat ist für die Angelegenheiten des Zweckverbandes verantwortlich, soweit dies nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten ist. Der Verwaltungsrat ist außerdem für die Angelegenheiten zuständig, die ihm nach § 5 Abs. 11 dieser Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einzelfall zur Beratung ~~oder zur dauernden Erledigung~~ übertragen wurden.

Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, speziell die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) im Wert von über 10.000 € bis 500.000 €,
- b) die Stundung von Forderungen im Wert von über 5.000 € bis zu 10.000 €,
- c) die Einstellung, Vergütung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes und im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes, deren Eingruppierung unter der Entgeltgruppe 11 TVöD liegt,

- d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und zu Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind, im Sinne des § 23 Abs. 2 SächsEigBVO nach § 9 Abs. 3 Buchstabe b) und Abs. 4 Buchstabe b) dieser Satzung,
 - e) die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zu einem Wertumfang von 2.500 €.
- (5) Der Verwaltungsrat hat die Angelegenheiten vorzubereiten, über welche die Verbandsversammlung beschließt.
 - (6) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 4 Arbeitstage liegen. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende den Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.
 - (7) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung bzw. der Verwaltungsrat zuständig ist, ist für Entscheidungen unter den in Abs. 4 genannten Wertgrenzen der Verbandsvorsitzende (§ 7) bzw. der Geschäftsführer (§ 8) zuständig. Satz 1 gilt auch für alle im § 5 Abs. 10 bis Abs. 11 und im § 6 Abs. 4 bis Abs. 7 nicht erfassten Angelegenheiten.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 5 Abs. 2 entsandten Vertreter für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für diesen Ausscheidenden für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Wird ein Verbandsmitglied nicht durch den Bürgermeister, sondern durch einen anderen leitenden Bediensteten als ständigen Vertreter i.S.v. § 5 Abs. 2 vertreten, ist für dessen Ausscheiden der Feststellungsbeschluss des Verbandsmitglieds maßgebend.
- (4) Für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden gelten die für Bürgermeister erlassenen Vorschriften der SächsGemO entsprechend. Über seine aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung sich ergebende Zuständigkeit hinaus, entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Lieferungen und Leistungen (VOL) bis zu 10.000 € im Einzelfall, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall.

- (5) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung ein und leitet sie. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht sie. Er hat den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates bzw. der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter übertragen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten und des Geschäftsführers.
- (10) Der Verbandsvorsitzende ist außerdem für die Angelegenheiten zuständig, die ihm nach § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 7 dieser Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates im Einzelfall oder zu dauernden Erledigung übertragen wurden.
- (11) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Zuständigkeiten auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 8

Dienstherreneigenschaft/ Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete hauptamtlich einstellen und einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Zweckverband beschäftigt auf der Grundlage des durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplanes Angestellte und Arbeiter (Bedienstete).
- (3) Die Vergütung der Angestellten bzw. Arbeiter erfolgt nach TVöD.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist als Dienstvorgesetzter für die Bediensteten des Zweckverbandes verantwortlich für die laufende Geschäftsführung. Er regelt durch Dienst- und Arbeitsanweisungen, Aufgabenverteilungen und sonstige organisatorische Maßnahmen die Führung der laufenden Geschäfte über die Bediensteten des Zweckverbandes im Innenverhältnis. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, kann der Verbandsvorsitzende ihn mit der Ausführung dieser Aufgaben beauftragen und ihm rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (5) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Zweckverbandsorgane teilzunehmen.
- (6) Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, kann die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende dem Geschäftsführer weitere Aufgaben oder Aufgabengebiete vorübergehend oder zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen.
- (7) Der Verband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 9 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei an Stelle der Gemeinde der Zweckverband, der Betriebssatzung die Verbandssatzung, des Gemeinderates die Verbandsversammlung, des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie des Bürgermeisters und der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Erhebliche Mehrauszahlungen im Sinne des § 23 Abs. 2 SächsEigBVO des Liquiditätsplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung, wenn sie folgende Wertgrenzen überschreiten:
 - a) der Verbandsversammlung
über 100.000 €
 - b) des Verwaltungsrates
über 75.000 € bis 100.000 €
- (4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Sinne des § 23 Abs. 2 SächsEigBVO des Erfolgsplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung, wenn sie folgende Wertgrenze überschreiten:
 - a) der Verbandsversammlung
über 50.000 €
 - b) des Verwaltungsrates
über 25.000 € bis 50.000 €.

§ 10 Buchführung, Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt sein Kassen- und Rechnungswesen nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (2) Die Kassengeschäfte führt der Verband durch eine eigene Verbandskasse. Er bestellt hierfür einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter. Der Kassenverwalter ist hauptamtlicher Bediensteter des Verbandes.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfes, Finanzierungsgrundsätze, Umlagen

- (1) Der Zweckverband hat das Recht z. T. mittels gesonderter Satzungen Abgaben, z. B. Benutzungsgebühren, Beiträge, Aufwandsersatz, Verwaltungsgebühren und abgabenrechtliche Nebenleistungen (Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge) auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Ermächtigungen zu erheben.
- (2) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen und keine gesonderten Umlagen nach Satz 2 erhoben werden, von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Betriebs- und Investitionskostenumlage (§ 12, § 13) sowie eine Fehlbetragsumlage (§ 13 a).

Entsprechend § 60 Abs. 2 SächsKomZG erhebt der Zweckverband, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern besondere Umlagen für die Straßenentwässerung (§14, § 15):

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung eine besondere Umlage als Straßenentwässerungsinvestitionsumlage (§ 14) und
 2. für die Unterhaltung einschließlich des Betriebs der Straßenentwässerungsanlagen eine besondere Umlage als Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage (§ 15).
- (3) Die allgemeinen Betriebs- und Investitionskostenumlagen, die Fehlbetrags- sowie die Straßenentwässerungsinvestitions- und Straßenentwässerungsunterhaltungsumlagen werden für jedes Wirtschaftsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 12

Allgemeine Betriebskostenumlage

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche allgemeine Betriebskostenumlage aufgebracht. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsunterhaltung (§ 15) gehören nicht zu den Kosten nach Satz 1.
- (2) Bringen Verbandsmitglieder Leistungen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, welche nicht bereits anderweitig vergütet oder verrechnet wurden, werden die dafür nachgewiesenen Kosten auf die allgemeine Betriebskostenumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.
- (3) Die nach den Grundsätzen des Abs. 1 und 2 ermittelte allgemeine Betriebskostenumlage wird von allen Verbandsmitgliedern erhoben und dabei nach Beteiligungsquoten (§ 3) auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (4) Die allgemeine Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes jährlich festgesetzt und ist zwei Wochen nach Anforderung durch den Zweckverband von den jeweiligen Verbandsmitgliedern zur Zahlung fällig.
- (5) Die Verbandsmitglieder leisten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres Vorauszahlungen auf die allgemeine Betriebskostenumlage nach Abs. 1 in Höhe von einem Viertel der auf sie entfallenden Jahresumlage. Solange die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, sind die Vorauszahlungen in der zuletzt berechneten Vorjahreshöhe zu entrichten. Nachforderungen die sich auf Grund neuer, vorläufiger oder endgültiger Umlagefeststellung ergeben, sind zwei Wochen nach Anforderung fällig. Erstattungen werden mit der laufenden Umlage verrechnet.
- (6) Rückständige Umlagen und deren Vorauszahlungsforderungen sind mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 13

Allgemeine Investitionskostenumlage

- (1) Für den anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Liquiditätsplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine allgemeine Investitionskostenumlage erhoben. Die Kosten für die besondere Umlage für die Straßenentwässerungsinvestitionen (§ 14) gehören nicht zu den Aufwendungen nach Satz 1.

- (2) Bringen Verbandsmitglieder Vermögen in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens auf die allgemeine Investitionskostenumlage des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet. Dies trifft nicht zu für Vermögen nach § 2 Abs. 6, 8 und 13.
- (3) Dienen Anlagen einem oder mehreren Verbandsmitgliedern nicht, bleibt/ bleiben diese(s) Verbandsmitglied/er für diese Anlage von der allgemeinen Investitionskostenumlage frei.
- (4) Für die Verteilung und Erhebung der allgemeinen Investitionskostenumlage gilt § 12 Abs. 3 bis Abs. 6 entsprechend.

§ 13 a Fehlbetragsumlage

- (1) Zur Deckung des Fehlbetrags aus der Eröffnungsbilanz (aktiver Fehlbetrag) erhebt der Zweckverband eine Fehlbetragsumlage.
- (2) Für die Verteilung und Erhebung der Fehlbetragsumlage gilt § 12 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 14 Straßenentwässerungsinvestitionsumlage

- (1) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Zweckverbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist.
- (2) Die Straßenentwässerungskostenanteile werden pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:
 - 25,00 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken) im Mischsystem,
 - 5,00 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
 - 50,00 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem,
 - 100,00 vom Hundert für Kanäle, Anlagen und Vorrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn die Ableitung im Trennsystem erfolgt und keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

- (3) Die von den Straßenbaulastträgern gemäß § 2 Abs. 15 Satz 2 und 3 dieser Satzung an den Zweckverband gezahlten Kostenbeteiligungen werden auf die Straßenentwässerungskostenanteile und somit auf die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage angerechnet. Übersteigen die Kostenbeteiligungen die nach Absatz 2 berechnete investive Straßenentwässerungsinvestitionsumlage, wird der

überschießende Betrag auf die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage nach § 15 angerechnet.

- (4) Anlagen, die dem Zweckverband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile und somit bei der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage außer Betracht.
- (5) Soweit der Zweckverband in der Vergangenheit Investitionen getätigt oder bestehende Anlagen gegen Entgelt übernommen hat, werden die Straßenentwässerungskostenanteile an den Investitionen nach den in den Abs. 1 bis 4 vereinbarten Grundsätzen ermittelt und ausgeglichen, soweit das noch nicht geschehen ist.
- (6) Die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der nach den Grundsätzen des Abs. 1 bis 5 ermittelte Straßenentwässerungskostenanteil für jede Verbandsanlage, welche der Straßenentwässerung dient, nach dem Verursacherprinzip jedem Verbandsmitglied wie folgt zugeordnet.
 1. Dient eine Verbandsanlage nur einem Verbandsmitglied, wird dieser Straßenentwässerungskostenanteil nur diesem Verbandsmitglied direkt zugeordnet.
 2. Dient eine Verbandsanlage einem Verbandsmitglied nicht, wird der Straßenentwässerungskostenanteil für diese Anlage diesem Verbandsmitglied nicht zugeordnet.
 3. Dient eine Verbandsanlage mehreren Verbandsmitgliedern gemeinsam, wird der Straßenentwässerungskostenanteil für diese Anlage im Verhältnis der Gesamtmeterlänge der öffentlichen Straßen im Zweckverbandsgebiet zur Gesamtmeterlänge der öffentlichen Straßen im jeweiligen Gebiet des Verbandsmitgliedes aufgeteilt.

Die Summe aller für jedes Verbandsmitglied ermittelten Straßenentwässerungskostenanteile ist die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage.

- (7) Öffentliche Straßen nach Abs. 6, sind alle die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 2 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) – unabhängig der Straßenbaulast – , die im räumlichen Wirkungskreis (§ 1 Abs. 4) des jeweiligen Verbandsmitgliedes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen, Grundstücke oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen des Zweckverbandes eingeleitet wird.
- (8) Für die Ermittlung der nach Abs. 6 und 7 öffentlichen Straßen und der Gesamtmeterlänge sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes nach § 1 Abs. 4 vorhanden waren, zugrunde zu legen.
Jedes Verbandsmitglied teilt dem Zweckverband jährlich bis zum 31.07. die maßgebliche Gesamtmeterlänge für sein betreffendes Stadt- bzw. Gemeindegebiet, mit dem es im Zweckverband vertreten ist (räumlicher Wirkungskreis nach § 1 Abs. 4), schriftlich mit.
- (9) Für die Erhebung der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage gilt § 12 Abs. 4 bis Abs. 6 entsprechend.

§ 15

Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage

- (1) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile (§ 11

Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage.

- (2) Die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage wird für jedes Verbandsmitglied gesondert nach den in § 14 Abs. 2 genannten Grundsätzen ermittelt. Dabei werden die nicht gedeckten Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Verursacherprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet. Dient eine Verbandsanlage einem Verbandsmitglied nicht, bleibt es für diese Anlage von der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage frei.
- (3) Sofern sich Straßenbaulastträger gemäß § 2 Abs. 15 Satz 2 und 3 auch an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Straßenentwässerungsanlagen beteiligen, werden diese Kostenbeteiligungen auf die Straßenentwässerungsunterhaltungsanteile und somit auf die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage angerechnet.
- (4) Für die Verteilung und Erhebung der Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage gelten § 12 Abs. 4 bis Abs. 6 und § 14 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

§ 16 Sonderleistungen

Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17 Jahresabschluss und Prüfungswesen

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Vorstandsvorsitzenden vorzulegen. Der Vorstandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses hat die örtliche Prüfung gemäß der §§ 105 und 106 SächsGemO zu erfolgen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt gemäß § 32 SächsEigBVO.
- (4) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung (Abs. 3 Satz 3) und der örtlichen Prüfung (Abs. 2) fest.
- (5) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Prüfenden gemäß Absatz 2.

§ 18 Änderung der Verbandssatzung

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Jegliche Änderungen zur

Verbandssatzung sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 19

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern und über die Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 18. Andere Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände) oder andere Körperschaften können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 44 SächsKomZG beitreten.
Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder und die Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises bedarf einer Änderung dieser Satzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
Über die Aufnahmebedingungen (z. B. Beteiligungsquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 18.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zustimmt. Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird, unvertretbare haushaltsrechtliche Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder nicht über die Auseinandersetzung geeinigt haben.
Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes nach der Beteiligungsquote gemäß § 3 weiter.
Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Änderung dieser Satzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Übertragung von anteiligem, vom Zweckverband geschaffenen, Vermögen.
- (4) Der Zweckverband kann dem ausscheidenden Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht.
Ertragszuschüsse und Zuweisungen sind zum Auflösungsrest, Kapitalzuschüsse, Beiträge und Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld zum Nominalwert und die von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten zum Restbuchwert in diesem Fall in Abzug zu bringen.
Werden diese Werte vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, sind sie von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.
Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.
Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.
- (5) Bei Vereinigung oder Eingliederung des Zweckverbandes mit bzw. zu einem anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem neuen Zweckverband erklären.

Die Erklärung gemäß Satz 1 bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Abs. 2 Satz 5 sowie des Abs. 3 und des Abs. 4.

- (6) Absatz 2 bis Abs. 4 gelten sinngemäß, soweit die Verbandsversammlung wegen der vorsätzlichen Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes durch ein Verbandsmitglied den Ausschluss des Verbandsmitgliedes beschließt.
- (7) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein. § 63 Abs. 2 SächsKomZG gilt entsprechend.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann mit einer Dreiviertelmehrheit aller satzungsmäßigen Stimmen seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, gilt als Verteilungsschlüssel die Festlegungen nach § 3.
- (3) Die Abwicklung des Zweckverbandsvermögens gemäß Abs. 2 wird durch die Verbandsversammlung in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann die Verbandsversammlung bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.
- (5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, welche zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nicht anderes vereinbart wird, die Stadt Frohburg zuständig. Diese zu erbringenden notwendigen Leistungen haben die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder dieser Stadt anteilig nach dem Maßstab des Abs. 2 zu erstatten. Im Übrigen haften die Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner.
- (6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der Tageszeitung Leipziger Volkszeitung, Ausgabe Borna/Geithain. Als maßgeblicher Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der oben genannten Ausgabe.
- (2) Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Frohburg, OT Benndorf, Wyhraer Weg 11 niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf

muss bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Satzung mit Worten umschrieben werden.

- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Leipziger Volkszeitung", Ausgabe Borna/Geithain. Als maßgeblicher Tag der ortsüblichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Tageszeitung.

§ 22

In-Kraft-Treten der Satzung, Überleitung der Rechte und Pflichten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28. Februar 2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

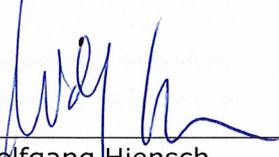
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 30.01.2017



Wolfgang Hiensch
Verbandsvorsitzender

